



Postanschrift: Stadt Leipzig • 04092 Leipzig

Amt für Sport

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Telefon/Telefax

E-Mail sportamt@leipzig.de Datum 06.04.2021

Sehr geehrter Pächter einer kommunalen Sportanlage, sehr geehrte Vorstandsmitglieder.

im Rahmen der jüngsten Novellierung der Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 29.03.2021 möchten wir Sie nachfolgend über die neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Sportbetriebes auf Ihrer Pachtsportanlage informieren.

Die Stadt Leipzig hat in Ergänzung zur Verordnung am 01. April 2021 eine Allgemeinverfügung erlassen, die inzidenzunabhängig Öffnungen unter Auflagen gestattet. Die Corona-Schutz-Verordnung gilt bis 18. April 2021. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf. Wird sie nicht widerrufen. tritt sie am 18. April 2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Die Verordnung und die Allgemeinverfügung finden Sie, wie gewohnt, in der Anlage.

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 6 SächsCoronaSchVO ist ab dem 6. April 2021 der Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen wieder erlaubt.

Darüber hinaus werden die geltenden Corona-Schutzmaßnahmen fortgeführt.

Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die maximale Bettenkapazität nach § 8 f Abs. 2 SächsCoronaSchVO von 1.300 Betten im Freistaat überschritten wird. Wird nach Bekanntgabe der obersten Landesgesundheitsbehörde der Maximalwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, sind die Maßnahmen der Nr. 1 bis Nr. 4 der Allgemeinverfügung ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben.

Über eine Beendigung der aktuell geltenden Nutzungseinschränkung Ihrer Pachtsportanlage, entscheidet nach aktueller Lage der Freistaat Sachsen. Sie werden rechtzeitig informiert. Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Amtsleiterin